



Absenzenregelung für alle Schülerinnen und Schüler

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule – Kanton Thurgau

- § 1 Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
- § 23 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.
- § 46 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht und von Schulanlässen. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz - in der Regel vor Unterrichtsbeginn - durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.



Vorhersehbare Schulabsenzen und Urlaubsgesuche

Vorhersehbare Schulabsenzen **bis zu einem halben Tag** sind mind. 1 Woche vorher (Ausnahme Trauerfälle, so rasch als möglich) schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen. Die Lehrperson erteilt die Erlaubnis.

Vorhersehbare Schulabsenzen **von mehr als einem halben Tag** sind mind. 4 Wochen vorher, mittels schriftlichem von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnetem Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung erteilt die Erlaubnis für bis zu max. 2 Tage, für längere Urlaubsgesuche entscheidet die Schulbehörde.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Als entschuld bare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall kann ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis durch die Schulleitung verlangt werden.
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, wenn dabei ein persönliches Engagement der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist. Ein offizielles Schreiben des Vereins ist dem Gesuch beizulegen.

Absenzen wegen religiöser Feiertage

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen als der beiden Landeskirchen (evang. Reformiert & röm. Katholisch) gelten die Regeln der vorhersehbaren Schulabsenzen und Urlaubsgesuche.

Jokertage

- Bei Bezug eines Jokertages ist es Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens am Vortag (letzter Schultag vor dem Jokertag) schriftlich mittels Jokertagformular (www.psneunforn.ch) über den Bezug zu informieren.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff sowie Prüfungen nachzuholen.



- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen, wie z.B. Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen, Schulreisen und Klassenlagern, ist nicht möglich.
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug der Jokertage Buch.

Führen der Absenzenliste

- Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.
- Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

3. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Bei einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis mit Rechtsmittelbelehrung. Darin werden sie darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frauenfeld erfolgt. Bei einer Häufung erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

Wenn ein Verweis für eine unentschuldigte Absenz ausgesprochen ist, sind sämtliche Jokertage des laufenden Schuljahres abgegolten.

4. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde in der Sitzung vom 27. Juni 2016 erlassen und tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Geändert an der Behördensitzung vom 12. Februar 2019